



1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bruderschaft der Askanier " und hat seinen Sitz in Berlin. Mit diesem Namen soll er in das Vereinsregister eingetragen werden.

2. Zweck des Vereins

Die historische Vermittlung des mittelalterlichen Brauchtums, Markttreibens, Lagerlebens und Schaukämpfe mit historischen Waffen. Der Vereinszweck soll verwirklicht werden durch die aktive Teilnahme des Vereins an historischen Stadt- u. Burgfesten sowie mittelalterlichen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb Deutschlands. Anhand von praktischen Beispielen (Minnedienst, Waffengang und Darbietungen des alltäglichen Treibens) soll das mittelalterliche Leben in seiner ganzen Breite einem großen Publikum nahe gebracht werden. Der Verein ist keiner Partei oder anderen Interessengruppen angeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, aber Aufwandsentschädigungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Besitzes des Vereins. Genauere Festlegungen folgen in der Ordnung.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das siebente Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Es gibt auch ein außerordentliches Kündigungsrecht eines Mitglieds. Gründe hierfür regelt die Ordnung.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Mitgliedsbeiträge

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen und stunden.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister.

Der Vorstand muss aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Verein wird durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

8. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a: Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- b: Aufstellung der Tagesordnung
- c: Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- d: Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes e: Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

9. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.

10. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a: Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes

- b: Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c: Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- d: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereinsmitglieder
- e: Erstellung und Pflege der Ordnung durch einfache Mehrheit.

11. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Monat des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung

stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

12. Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Die Abstimmung gilt per Handzeichen, es sei denn ein Mitglied beantragt eine geheime Wahl, so ist diese durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Diese ist ohne Rücksicht auf die teil erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

Bei Wahlen zum Vorstand ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat Niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmzahl wird die Stichwahl wiederholt.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss jedem Vereinsmitglied zugänglich gemacht werden.

Der Verein ist eingetragen beim Amtsgericht Berlin- Charlottenburg

In das Vereinsregister unter der Nr.19722 Nz

Bruderschaft der Askanier e.V. ist **kein** gemeinnütziger Verein